

## Abschrift

4 OH 2/21



## Landgericht Bonn

### Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

der Frau Ni. A. K., M., 5. G.

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Riemer,  
Pingsdorfer Str. 89, 50321 Brühl,

gegen

die V. Allgemeine Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand, V.  
3. H.,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte P., W., B. &  
P., K., 40. D.

Streitverkündete: AOK Rheinland, Kasernenstr. 61, 40213 Düsseldorf,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Bonn

am 05.01.2022

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Haller als Einzelrichter

**beschlossen:**

Im selbständigen Beweisverfahren wird gemäß §§ 485 ff ZPO die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet.

Es soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden:

1. Welche Verletzungen hat die Antragstellerin infolge des Verkehrsunfalls vom 26.08.2016 erlitten?
2. Welche weiteren medizinischen Behandlungen sind notwendig, um die bei der Antragstellerin infolge des Verkehrsunfalls vom 26.8.2016 entstandenen Gesundheitsschäden zu behandeln?
3. Welche weiteren Kosten sind mit diesen Behandlungsmaßnahmen der Beweisfrage Ziff. 2 verbunden?
4. Werden die Verletzungen, welche die Antragstellerin infolge des Verkehrsunfalls vom 26.8.2016 erlitten hat, wieder vollständig ausheilen oder wird ein Dauerschaden zurückbleiben?

Falls ja: Welcher / welche Dauerschäden? Welchen gesundheitlichen Einschränkungen und/oder Risiken wird die Antragstellerin hierdurch ausgesetzt sein?

Mit der Gutachtenerstattung soll der Sachverständige Prof. Dr. A. J. Chefarzt der Klinik für Unfallchirurgie, Orthopädie, Chirurgie, Physikalische Therapie, E. Krankenhaus, C. 5 K. beauftragt werden.

Er wird ermächtigt, eventuell benötigte Befunde bei den behandelnden Ärzt\*innen unmittelbar anzufordern.

Der Sachverständige wird nur beauftragt, wenn die antragstellende Partei **binnen 3 Wochen** einen Auslagenvorschuss in Höhe von 3.000,00 Euro bei der Zahlstelle des Amtsgerichts Bonn einzahlt.

Dr. Haller